



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 76/26m

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Mag.^a Marek, den Senatspräsidenten Prof. Dr. Lässig, die Senatspräsidentin Mag.^a Hetlinger, den Senatspräsidenten Mag. Lendl, die Hofräte Hon.-Prof. Dr. Oshidari und Dr. Oberressl als weitere Mitglieder folgende

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden
(Strafvollzugnovelle 2026)**

Zu Art I Z 4 (§ 4 Abs 2):

§ 4 Abs 2 StVG idF des Entwurfs sieht vor, dass „zwischen dem Zeitpunkt der Beschlussfassung nach Abs 1 erster Satz und dem (nach den Materialien „tatsächlichen“) Zeitpunkt des Absehens vom Strafvollzug wegen Auslieferung“ nicht mehr als sechs Monate liegen dürfen. Unklar bleibt zum einen wie die Vorschrift umzusetzen und die Einhaltung der Frist sicherzustellen sein und zum anderen welche Konsequenzen eine Fristüberschreitung nach sich ziehen soll (anders etwa § 24 Abs 3 EU-JZG), worüber auch die Erläuterungen keine Auskunft geben (vgl schon die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zu 166/ME 26. GP und die dort in mehreren Stellungnahmen angestellten spekulativen Überlegungen zur legislatischen Intention). Zumal eine Beschlussfassung nach § 4 StVG nach der Rechtsprechung ohnehin eine in Rechtskraft erwachsene Bewilligung der Auslieferung an eine ausländische Behörde voraussetzt (vgl dazu *Pieber* in WK² StVG § 4 Rz 2), sodass die in den Erläuterungen angeführten Missstände wohl bloß im Ausnahmefall auftreten werden, wird angeregt, die Bestimmung entweder ganz entfallen zu lassen oder sie aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls grundlegend zu überarbeiten.

Zu Art I Z 8, 17, 18 und 24 (§ 7 Abs 1 bis 3, § 16 Abs 1 und Abs 2 Z 2):

Die Verschiebung der Zuständigkeit vom Urteils- auf das Vollzugsgericht für alle Entscheidungen nach § 4 StVG (nach Strafantritt) sowie die Festlegung einer gerichtlichen Zuständigkeit für vor Strafantritt zu treffende Entscheidungen nach § 4 StVG ist aus den in den Materialien genannten Gründen zu begrüßen.

Für ein Abgehen vom bisher uneingeschränkt geltenden Prinzip der klaren Trennung zwischen der Zuständigkeit des Urteilsgerichts vor und jener des Vollzugsgerichts ab Strafantritt zugunsten der Schaffung einer (neuen) Kompetenz des „Landesgericht[s], in dessen Sprengel der Vollzug der Freiheitsstrafe durchzuführen“ oder „einzuleiten sein wird“ (gemeint offenbar iSd §§ 9, 134 StVG sowie der Sprengelverordnung) für Fälle in denen vor Strafantritt iSd § 4 StVG zu entscheiden ist, besteht nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs allerdings keine Veranlassung. Zum einen wäre nach der vorgeschlagenen Regelung für amtswegiges Vorgehen nach § 4 StVG (vgl dazu *Pieber* in WK² StVG § 4 Rz 6) kein Gericht zuständig, weil die Zuständigkeit des Vollzugsgerichts eben frühestens mit dem Strafantritt beginnt und § 16 Abs 1 zweiter Satz StVG idF des Entwurfs ausdrücklich nur auf „Anträge“ Bezug nimmt. Dazu kommt, dass der Entwurf weder eine Lösung dafür enthält, wie mit Parallelverfahren vor Strafantritt bei Anträgen nach § 4 StVG (Zuständigkeit des [künftigen] Vollzugsgerichts) und solchen nach § 5 oder 6 StVG (Zuständigkeit des erkennenden Gerichts) umzugehen sein wird, noch Verständigungspflichten vorsieht. Schließlich wäre aufgrund der geplanten ersatzlosen Streichung von § 4 StVG aus § 7 Abs 3 StVG keine Hemmung der Anordnung des Strafvollzugs mehr möglich, was ebenfalls nicht sachgerecht erscheint.

Es wird daher angeregt, vor Strafantritt zu treffende Entscheidungen nach § 4 StVG in der Kompetenz des erkennenden Gerichts zu belassen und dementsprechend in § 7 Abs 1 bis 3 StVG idgF die Wendung „nach den §§ 4 bis 6“ durch die Wendung „nach den §§ 5 und 6 sowie die Entscheidungen nach § 4 vor Strafantritt“ zu ersetzen und die im Entwurf vorgeschlagene Einfügung eines zweiten Satzes in § 16 Abs 1 StVG entfallen zu lassen.

Zu Art I Z 22 (§ 17 Abs 1 Z 4) iVm Z 54 (§ 106 Abs 2 a):

Die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Ermittlungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Ergreifung geflüchteter Strafgefangener iSd § 106 Abs 2a idF des Entwurfs ist zu begrüßen.

Nach § 16 Abs 2 Z 8 StVG idF des Entwurfs entscheidet das Vollzugsgericht über solche Maßnahmen, die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls und die Erwirkung der Auslieferung von geflohenen und nicht zurückgekehrten Strafgefangenen. Dennoch sieht § 17 Abs 1 Z 1 StVG idF des Entwurfs – mit einer nur auf § 16 Abs 2 Z 2 StVG bezogenen Änderung - weiterhin vor, dass das Gericht vor jeder Entscheidung nach § 16 Abs 2 StVG

„eine Äußerung der Staatsanwaltschaft und des Verurteilten sowie ... des Anstaltsleiters einzuholen hat“. Mit Blick auf die Charakteristik und Zielsetzung der in § 106 Abs 2a StVG idF des Entwurfs genannten Maßnahmen wird angeregt, auch in Bezug auf Entscheidungen nach § 16 Abs 2 Z 8 StVG idF des Entwurfs eine Ausnahme von dieser Verpflichtung (zumindest in Ansehung des Verurteilten) zu normieren.

Zu Art I Z 73 (§ 133a Abs 2) und 76 (§ 133b Abs 2):

Dem im allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Regelungsziel einer (weiteren) Entlastung der angespannten Haftsituation in Österreich wurde in jüngerer Vergangenheit bereits mehrfach durch Gesetzesänderungen entsprochen.

Die nun in § 133a Abs 2 StVG vorgesehene Einschränkung der Prüfung der Generalprävention beim vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbots erscheint jedoch zu weitgehend und nicht sachgerecht, zumal - worauf die Erläuterungen (S 16) selbst verweisen – bei einer Entscheidung nach § 133a StVG (anders als im Fall einer bedingten Entlassung nach § 46 StGB) unter spezialpräventiven Aspekten alleine die Ausreiseprognose iSd Abs 1 Z 2 leg.cit. zum Tragen kommen kann. Dies gilt umso mehr für § 133b StVG idF des Entwurfs, nach welchem ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbots nicht einmal einen (glaubhaften) Ausreisewillen des Verurteilten voraussetzt, womit einem solchen gar keine spezialpräventiven Hindernisse entgegenstehen können. Die vorgesehene Einschränkung der Generalprävention würde vor allem in Fällen des § 133b StVG dazu führen, dass bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen selbst bei schweren (nicht in der taxativen Aufzählung des Entwurfs enthaltenen) Straftaten, also etwa bei (auch mehrfachem) Raub nach § 143 Abs 1 StGB, Erpressung und schwerer Suchtmitteldelinquenz, nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit eine positive Entscheidung obligatorisch wäre.

Auch mit Blick auf das Wesen der Generalprävention, der nicht nur unter dem Aspekt der Abschreckung potenzieller Täter, sondern auch unter jenem der Festigung genereller Normtreue der Bevölkerung Bedeutung zukommt, wird daher angeregt, die bisher vorgesehene - ohnehin bereits stark eingeschränkte (vgl dazu *Pieber* in WK² StVG § 133a Rz 18 iVm *Jerabek/Ropper* in WK² StGB § 46 Rz 16) - Möglichkeit der Berücksichtigung generalpräventiver Bedenken (wie in § 4 Abs 1 StVG idF des Entwurfs) beizubehalten.

Oberster Gerichtshof
Wien, 3. August 2026
Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG